

Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung

Zwischen

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts-,
vertreten durch den Vorstand, Ellerstraße 56, 53119 Bonn,
hierfür handelnd die Sparte Facility Management, Walderseestraße 6, 23566 Lübeck

Gelöscht: -

- nachfolgend: Eigentümerin -

Gelöscht: .

und

der Gemeinde Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen

Gelöscht: 2

- nachfolgend: Gemeinde -

Formatiert: Einzug: Links: 288
pt

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

wird folgende Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin der im Grundbuch von
Siebeneichen Blatt 76 eingetragenen, nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gelöscht: ¶

Formatiert: Block

<u>Flurstück</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Größe (m²)</u>
<u>73/20</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>4.360</u>
<u>20/1</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>21.739</u>
<u>26</u>	<u>5</u>	<u>Siebeneichen</u>	<u>1.140</u>
<u>25/1</u>	<u>5</u>	<u>Siebeneichen</u>	<u>41.321</u>
<u>20/1</u>	<u>5</u>	<u>Siebeneichen</u>	<u>88.551</u>
<u>28/4</u>	<u>5</u>	<u>Siebeneichen</u>	<u>13.699</u>
<u>64/12</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>220.292</u>
<u>56/2</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>675</u>
<u>61/2</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>199.268</u>
<u>62/2</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>726</u>
<u>48</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>279</u>
<u>49</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>363</u>
<u>35</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>128.559</u>
<u>57</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>282</u>
<u>5</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>18.038</u>

<u>67/6</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>1.591</u>
<u>68/6</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>16.943</u>
<u>18</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>18.453</u>
<u>34</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>18.262</u>
<u>15/1</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>18.221</u>
<u>4</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>17.787</u>
<u>69/7</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>2.496</u>
<u>70/7</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>16.496</u>
<u>17</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>17.962</u>
<u>96/32</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>16.115</u>
<u>33</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>17.722</u>
<u>65/3</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>2.847</u>
<u>66/3</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>15.987</u>
<u>90/8</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>36.486</u>
<u>11</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>17.958</u>
<u>63/12</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>3.615</u>
<u>13</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>17.882</u>
<u>91/14</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>37.488</u>
<u>16</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>17.662</u>
<u>71/19</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>3.050</u>
<u>50</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>1.585</u>
<u>54</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>1.596</u>
<u>53/1</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>1.455</u>
<u>56/1</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>17</u>
<u>72/19</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>15.303</u>
<u>55/4</u>	<u>2</u>	<u>Nüssau</u>	<u>11.436</u>
<u>85</u>	<u>3</u>	<u>Klein Pampau</u>	<u>1.016</u>

Gelöscht: Flurstück ... [1]

Die vorgenannten Flächen werden von der Bundespolizeiabteilung Ratzeburg (Nutzer) als Übungsgelände genutzt.

Formatiert: Block

Gelöscht: nebst weiteren Flächen

- (2) Die Eigentümerin gestattet der Gemeinde für die Naherholung der Bevölkerung die in dem beigefügten Lageplan Anlage 1, der Bestandteil dieses Vertrag ist, als Wege gekennzeichneten Flächen auf den in Absatz 1 genannten Flurstücken unentgeltlich als freigegebene Wanderwege bzw. Reitwege außerhalb der Beübung durch die Bundespolizei zu nutzen.

Die Gestattung beschränkt sich auf die Wege, die sich auf den im Eigentum der Eigentümerin befindlichen Flächen befinden.

Formatiert: Block, Einzug:
Links: 18 pt, Keine
Aufzählungen oder
Nummerierungen

- (3) Die Eigentümerin gestattet der Gemeinde zusätzlich für den Waldkindergarten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau die in dem beigefügten Lageplan Anlage 1, der Bestandteil dieses Vertrag ist, gekennzeichneten Flächen auf den in Absatz 1 genannten Flurstücken unentgeltlich als Erkundungs- und Spielflächen außerhalb der Beübung durch die Bundespolizei zu nutzen.

Gelöscht: .

Formatiert: Block

Gelöscht: 2

(4) Die Eigentümerin gestattet der Gemeinde auf den in Absatz 1 genannten Flurstücken ein Befahren der Wegeflächen in notwendigem Umfang zum Zwecke der Instandsetzung, Instandhaltung bzw. für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gem. § 2 Abs. 2.

Formatiert: Block

Gelöscht: für

Gelöscht: en

Gelöscht:

(5) Die Eigentümerin übernimmt keine Gewähr für die Eignung des bundeseigenen Geländes für die Zwecke der Gemeinde.

Formatiert: Block

(6) Der Gemeinde ist bekannt, dass durch diese Vereinbarung im Übrigen keine weitergehenden Nutzungsansprüche im Bereich der überlassenen und der sich anschließenden bundeseigenen Flächen des Übungsgeländes der Bundespolizei begründet werden. Es bestehen auch keinerlei Ansprüche der Gemeinde auf Nutzungsbeschränkungen der Eigentümerin bzw. der Bundespolizei für die von der Gemeinde in Anspruch genommene Fläche.

Formatiert: Block

Gelöscht: platzes

§2

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.06.2012. Die Vereinbarung ist auf 10 Jahre befristet und endet dementsprechend mit Ablauf des 31.05.2022. Eine stillschweigende Verlängerung gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

Gelöscht: ¶

Formatiert: Block

Gelöscht: 4

Gelöscht: 0

Gelöscht: 3

Formatiert: Block

Zwischen beiden Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass vor Ablauf des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages Verhandlungen über eine Verlängerung der Vereinbarung oder einer neuen Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung geführt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung für die Gemeinde besteht nicht.

Formatiert: Block, Einzug:
Links: 0 pt

Formatiert: Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 pt + Tabstopp nach: 18 pt + Einzug

(2) Die Gemeinde kann diese Vereinbarung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

Formatiert: Block, Einzug:
Links: 0 pt

(3) Die Eigentümerin kann diese Vereinbarung jederzeit bei Vorliegen einer der nachstehend benannten Gründe vollständig oder in Teilen (z. B. einzelne Wegführungen) mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen:

Formatiert: Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 pt + Tabstopp nach: 18 pt + Einzug

- Nutzungsänderungen
- Eigentumsänderungen
- durch die Nutzung verursachte Beeinträchtigungen des Gebietes z. B. aus naturschutzfachlichen Gründen
- Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Gemeinde / Verletzungen der Vereinbarungsinhalte
- sonstige Gründe, welche freigegebene Wander- / Reitwege bzw. eine Fläche zur Nutzung für den Waldkindergarten entgegen stehen

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 2 + Ausgerichtet an: 36 pt + Tabstopp nach: 54 pt + Einzug bei: 54 pt

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Gelöscht: ¶

§3

(1) Die Gemeinde übernimmt die zukünftigen Kosten für die Instandsetzung, Instandhaltung (für nicht durch die Bundespolizei verursachte Schäden), Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an den in der Anlage 1 gekennzeichneten Wander- sowie Reitwegen und Flächen (Waldkindergarten).

Formatiert: Block, Einzug:
Links: 0 pt, Hängend: 18 pt, Tabstopps: 54 pt, Links + 63 pt, Links

Gelöscht: skosten auf eigene Kosten

Gelöscht: für nicht durch die Bundespolizei verursachte Schäden

Gelöscht: Anlage

(2) Verbreiterungen von Wegen, Verstärkungen der Wegebefestigungen, etc. stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar und sind daher keine Unterhaltungsmaßnahmen.

(3) Die Kontrollen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit werden von der Eigentümerin (hier Bundesforstbetrieb Trave) veranlasst. Sie setzen sich regelmäßig zum einen aus den durchzuführenden Baumkontrollen und zum anderen aus der Beseitigung von Gefahrenquellen zusammen.

Beides, Baumkontrollen und Maßnahmen stellt der Bundesforstbetrieb Trave der Gemeinde in Rechnung, sofern sie an der in der Anlage 1 gekennzeichneten Wegen und Flächen erfolgen.

Der Bundesforstbetrieb Trave behält sich vor, zu Lasten der Gemeinde Dritte zu beauftragen, ggf. unter Einsatz von Spezialtechnik (z.B. Hubsteiger, Baumkletterer). Akute Gefahrenquellen werden umgehend beseitigt.

Gelöscht: 1 gekennzeichneten Wegen.

Gelöscht: ¶
Die Gemeinde übernimmt die Kosten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an den in der Anlage 1 gekennzeichneten Wegen und Flächen.

Gelöscht: ¶

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht: . .

§4

(1) Die Eigentümerin haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Benutzung der überlassenen Wege- bzw. Teilflächen für den Waldkindergarten ergeben oder hiermit im Zusammenhang stehen.

Gelöscht: 3

Gelöscht: ¶

Formatiert: Block

(2) Die Gemeinde informiert die Eigentümerin umgehend, wenn sie Kenntnis von Gefahrenquellen oder die Verkehrssicherheit gefährdenden Umständen auf den in Anlage 1 gekennzeichneten Wegen und Teilflächen erlangt. Nach Sachverhaltsprüfung wird die Eigentümerin diese -ausgenommen durch die Bundespolizei verursachte Gefahrenquellen bzw. die Verkehrssicherheit gefährdende Umstände- zu Lasten der Gemeinde beseitigen.

Formatiert: Block

Gelöscht: übernimmt vom Tage der Besitzübernahme an die Verkehrssicherungspflicht für die übergebenen Wege- bzw. Teilflächen der in § 1 Absatz 1 genannten Flurstücke und stellt die Eigentümerin von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Inanspruchnahme der Wege- bzw. Teilflächen außerhalb der Beibung durch die Bundespolizei ergeben sollte.

(3) Die Gemeinde stellt die Eigentümerin von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Inanspruchnahme der Wege- bzw. Teilflächen außerhalb der Beibung durch die Bundespolizei ergeben sollten.

Formatiert: Block

(4) Die Gemeinde haftet für Schäden, die durch die Benutzung der Wege- und Teilflächen entstehen und stellt die Eigentümerin von der Haftung für diese Schäden gegenüber Dritten frei. Im Verhältnis zur Eigentümerin kann sich die Gemeinde nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Block

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

(5) Die Gemeinde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass durch die Vereinbarung nach §1 Abs. 2 und 3 die Nutzung des Übungsgeländes der Bundespolizei nicht beeinträchtigt wird.

Gelöscht: nicht

Formatiert: Block

(6) Die Gemeinde leistet der Eigentümerin Ersatz für alle bei der Ausübung des Rechts nach § 1 Abs. 2 und 3 verursachten Verschlechterungen und Beschädigungen und Nutzungseinschränkungen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Gelöscht: platzes

Formatiert: Block

(7) Schäden an Forstflächen, die auf die Benutzung der Bevölkerung oder des Waldkindergartens zurückzuführen sind, werden stets zu Lasten der Gemeinde durch den Bundesforstbetrieb Trave beseitigt.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Block

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

(8) Auf gegenwärtig oder früher militärisch genutzten Flächen können überall und insbesondere abseits von Wegen gefährliche Gegenstände vorkommen. Auf die damit verbundenen Gefahren wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Es ist deshalb verboten,

Formatiert: Block

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

herumliegende Munition oder Munitionsteile, Spreng- oder Leuchtkörper sowie nicht identifizierbare und damit potenziell gefährliche Gegenstände zu berühren. Es bestehen weitere atypische Gefahren z.B. durch Fahrzeugverkehr im Wald oder auf der Freifläche, Stacheldraht oder herumliegende scharfe oder spitze Gegenstände, unebenes und unübersichtliches Gelände und weiteres mehr. Alle betretenden Personen haben ihr Verhalten diesen Bedingungen anzupassen.

- (9) Wird durch Personen auf dem Gelände Munition oder Munitionsteile, Spreng- oder Leuchtkörper sowie nicht identifizierbare und damit potenziell gefährliche Gegenstände gefunden, ist der Fundort deutlich kenntlich zu machen und der Eigentümerin unverzüglich anzuzeigen.

(10) Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass die für die Nutzung nach dieser Vereinbarung geltenden Rechtsnormen eingehalten werden. Dazu gehört insbesondere

- die Einhaltung der Wege und Reitwege entsprechend Anlage 1 sowie eines allgemeinen Wegegebotes
- die Anleinplicht für Hunde
- die Vermeidung und Beseitigung von Abfällen
- die Einhaltung des Rauchverbotes und des Verbotes zum Anzünden von offenem Feuer

§5

(1) Aufgrund des hohen naturschutzfachlichen Wertes ist ein Großteil des Übungsgeländes als FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ (FFH DE 2529-301) nach der EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausgewiesen. Entsprechende Informationen befinden sich im Intranet des Landes Schleswig-Holstein unter www.natura2000.schleswig-holstein.de.

Am 21.02.2012 wurde der Gemeinde eine Lebensraumtypenkarte des LLUR nach aktuellem Stand zur Verfügung gestellt. Zusätzlich ist neben „geschützten Biotopen“ mit weiteren Schutzgütern im Sinne des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes zu rechnen. Nach § 2 Abs. 4 BNatSchG sind bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderen Weise zu berücksichtigen.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich bei allen Maßnahmen der Instandsetzung, Instandhaltung sowie von Unterhaltungsmaßnahmen der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Wege- und Freiflächen gemäß Anlage 1 vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, dieses beginnt bereits mit einem zurückhaltenden und umsichtigen Begehen und Befahren der Liegenschaft. Die Instandsetzungs-, Instandhaltungsarbeiten sowie Unterhaltungsmaßnahmen sind vor Ausführung mit der Eigentümerin bzw. mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

(3) Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen (§ 34 und § 44 BNatSchG) nicht absolut ausgeschlossen werden, ist die untere Naturschutzbehörde durch die Gemeinde rechtzeitig vor der Durchführung von Instandsetzungs-, Instandhaltungs- sowie Unterhaltungsmaßnahmen einzubeziehen.

Gelöscht: -
¶
Formatiert: Schriftart: Fett
Formatiert: Block, Tabstops: 18 pt, Links
Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen
Formatiert: Schriftart: Fett
Formatiert: Block, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen
Gelöscht: -
Formatiert: Block, Tabstops: 18 pt, Links
Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen
Gelöscht: -
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Gelöscht: ¶
¶
§4¶
¶
¶
Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Lübeck vereinbart.¶
Gelöscht: 5
Gelöscht: ¶
Formatiert: Links
Formatiert: Block
Gelöscht: Überungsplatzes
Feldfunktion geändert
Gelöscht: -sh
Gelöscht: -
Formatiert: Block
Formatiert: Block
Gelöscht: -
Gelöscht: 2
Gelöscht: m
Formatiert: Block
Gelöscht: der

§ 6

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind. Dies schließt einseitige Willenserklärungen durch Kündigung aus.

Gelöscht: 6

Gelöscht: ¶

Formatiert: Links

§ 7

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Erstschrift erhält die Eigentümerin, die Zweitschrift die Gemeinde.

Gelöscht: 7

Gelöscht: ¶

Formatiert: Links

Lübeck, den

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
-Anstalt des öffentlichen Recht-
Nebenstelle Lübeck

Im Auftrag

Büchen, den

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

